

Verein der Freunde und Förderer des Pappelhofs

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Pappelhofs“
2. Sitz des Vereins ist Schneckenhausen
Die Vereinsadresse ist:
Hauptstraße 37, 67699 Schneckenhausen
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kaiserslautern eingetragen werden. Von der Eintragung an trägt er den Namenszusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das 1. Jahr beginnt ab Gründungsdatum.

§ 2

Zweck

Der Verein hat gemäß seiner Förderrichtlinien die Aufgabe, bildungsbenachteiligten Kindern sowie Kindern mit Migrationshintergrund die Teilhabe an den ganzheitlich-therapeutisch-tiergestützt-künstlerischen Angeboten des Pappelhofs in Schneckenhausen zu ermöglichen.

Dies bedeutet in erster Linie:

- Akquise von Spenden und Fördermitteln
- Administrative Verwaltung der Mittel und Anträge
- Kinder der Familien aus der Zielgruppe (siehe Förderrichtlinien) mit den eingeworbenen Mitteln unterstützen, um ihren Kindern z.B. pferdesportliche Angebote, Freizeiten, Musikunterricht und weitere, künstlerische Projekte auf dem Pappelhof in Schneckenhausen zu ermöglichen.
- Zusammenarbeit mit Jugendämtern und weiteren (Jugend-)Einrichtungen um die Zielgruppe zu erreichen
- Den Inklusionsgedanken fördern und voranbringen
- Beispielgebend für andere mit den Vereinszwecken an die Öffentlichkeit treten

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins mit Ausnahme von angemessenem Auslagenersatz.

§ 4

Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge die zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung eingehen, können zurückgestellt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch Tod
 - Durch Austritt zum Jahresende
 - Durch Ausschluss; über diesen entscheidet der Vorstand. Gründe hierfür können sein: Vereinsschädigendes Verhalten oder nicht bezahlte Mitgliedsbeiträge. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Beitrag

Der von den Mitgliedern, zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der Förderausschuss

§ 7

Vorstand, Zuständigkeit, Wahl, Amtsdauer

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Zur Ergänzung des Vorstandes können maximal 3 Beisitzer gewählt werden, die die Aufgaben der Kassenführung, der Schriftführung und des Vorsitzes im Förderausschuss übernehmen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird alle 2 Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/3 der Mitglieder in Textform unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
 - Wahl des Förderausschusses
 - Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen und Rechnungsprüfungsberichts
 - Änderung der Satzung
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Auflösung des Vereins
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Einladung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die letzte bekannte Kontaktadresse. Die Einladung hat möglichst zwei Wochen vorher zu erfolgen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen ist. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Satzung anders vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer.

Sie prüfen die Kasse mindestens einmal jährlich und geben ihren Rechenschaftsbericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 11

Der Förderausschuss

1. Vorsitzende/r des Förderausschusses ist eine pädagogische Fachkraft des Pappelhofs, der/dem zwei weitere Vereinsmitglieder zur Seite gestellt werden
2. Aufgabe des Förderausschusses ist es, Anträge an den Verein gemäß den Förderrichtlinien auf ihre Förderfähigkeit zu prüfen und ggf. anschließend dem Vorstand vorzulegen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Musikverein Schneckenhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der pädagogischen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und tritt damit in Kraft.

Schlussklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die im Rahmen der Eintragung erforderlich sind, solange sie nicht den Sinn der Satzung entstellen.